

Öffentliche Bekanntmachung

**11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über
die Straßenreinigung in der Stadt Kerpen vom 27.12.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 § 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Art und Zahl der Reinigungen sowie Gebührensatz

Abs. 2

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Sommerwartung (Kehren) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung je Meter Grundstücksseite **1,28 €**.

Abs. 3

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Winterwartung je Meter Grundstücksseite **1,06 €**.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 27.12.2010

In Vertretung Peter Knopp, Erster Beigeordneter